

# Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

## VIERTER TEIL

### EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER, BÜRGERINNEN UND BÜRGER

#### § 16 a

#### Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Gesetz über den Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz - IZG-SH) bleiben unberührt.

#### Kommentar Bracker / Dehn 11. Auflage:

Zu Absatz 4

Das Informationszugangsgesetz vom 19.01.2012 (GVOBL. S. 89) regelt den freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen für alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts. Des ausdrücklichen Hinweises, dass die nach diesem Gesetz eingeräumten Rechte unberührt bleiben, hätte es nicht bedurft, weil dieses Gesetz eine andere Materie regelt. Es ist gegenüber § 16a GO Spezialnorm und begründet Rechtsansprüche von Fragestellern gegenüber Behörden. Es schließt unstreitig den gesamten kommunalen Bereich ein.

#### Fragerecht von Bürgerinnen und Bürgern nach dem IZG S-H in der Gemeindevertretung, die nicht in der Gemeinde wohnen:

Thema: IZD-SH Re: z. Hd. Frau Leowsky

Datum: 09.03.2015 14:50:44 Mitteleuropäische Zeit

Von: uld52@datenschutzzentrum.de

An: uredv@aol.com

Monday, 9. March 2015 AOL: Uredv

Sehr geehrter Herr Rohlfing,

nachstehend beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Für das Fragerecht in der Einwohnerfragestunde gilt die Differenzierung nach § 16c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 (Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein), wobei an die Eigenschaft als Einwohner angeknüpft wird.

Das Informationszugangsgesetz (IZG SH) gewährt jedem Bürger grundsätzlich einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang (es sei denn, es liegen Ausschlussgründe vor). In Ihrer E-Mail haben Sie sich konkret auf die Informationspflicht beratender satzungsmäßiger Gremien bezogen (§ 2 Abs. 3 Ziffer 1 IZG SH ("beratende satzungsmäßige Gremien")).

Der Vollständigkeit halber erlaube ich mir, kurz auf den Begriff "beratende satzungsmäßige Gremien" einzugehen: § 2 Abs. 3 Ziffer 1 IZG SH bezieht sich auf die Auskunftspflicht nach dem IZG SH, die Gremien betrifft, die die Verwaltungsbehörden beraten. Die Informationspflicht auch für beratende Gremien hat ihre Grundlage in der Definition der informationspflichtigen Stelle gem. Art. 2 Ziffer 2a der Richtlinie 2003/4/EG. Zu den beratenden Gremien sind sämtliche Einheiten zu zählen, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Entscheidungsfindung von Behörden im Bereich des Verwaltungshandelns beeinflussen können (Drechsler/Karg, Praxis der Kommunalverwaltung, Stand Mai 2013, IZG SH, § 2, Ziffer 4.2.2; vgl. auch Fluck/Theuer in Fluck/Fischer/Fetzer, Kommentar zum Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG/IWG, § 2 UIG (15. Aktualisierung 2006), Rn. 80 ). Die Beschränkung der Informationspflicht auf "satzungsmäßig" beratende Gremien verhindert dabei eine unbegrenzte Ausweitung auf sämtliche Stellen, die auf die Entscheidungsfindung einer Behörde einwirken können (Drechsler/Karg, IZG SH, § 2, Ziffer 4.2.2).

Dies vorausgeschickt, ist die Gemeindevertretung kein beratendes Gremium; die Informationspflicht nach dem IZG SH ergibt sich vielmehr aus § 2 Abs. 3 Ziffer 1 IZG SH dadurch, dass nach dieser Regelung auch die Gemeinden informationspflichtige Stelle sind. Zu den auskunftspflichtigen Stellen der Gemeinden zählen deren Organe gem. § 7 GO SH, mithin auch die Gemeindevertretung.

**Unabhängig von § 16c GO SH sind die Regelungen des IZG SH für jeden Bürger anwendbar** (vgl. § 16a GO SH) (vgl. Reimer Bracker/Hartmut Borchert/Klaus-Dieter Dehn/Gerd Lütje/Kurt-

Friedrich von Scheliha/Utz Schliesky/Joachim Schwind/Dietrich Sprenger/Jochen von Allwörden/Marcus Arndt/Jörg Bülow/Jochen Nielsen/Frank Dieckmann/Marc Ziertmann/Bernhard Schmaal/Sönke E. Schulz/Gabriele Anhalt/Frank Husvogt/, und /Jakob Tischer, Praxis der Kommunalverwaltung, § 16a, Rn. 47ff.).

IZG-Anträge sollten jedoch im Anschluss an die Einwohnerfragestunde gestellt werden, damit die Gemeinde besser zwischen dem originären Fragerecht für Einwohner (§ 16c Abs. 1 Satz 1 GO SH), dem zugelassenen Fragerecht für Betroffene (§ 16c Abs. 1 Satz 2 GO SH) und Anträgen nach dem IZG SH unterscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Leowsky

[ULD42@datenschutzzentrum.de](mailto:ULD42@datenschutzzentrum.de)

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98,

24103 Kiel

Tel + +49-431-988-1394, Fax -1223

<http://www.datenschutzzentrum.de>

## Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

### § 30

#### Kontrollrecht

**Kommentar Bracker / Dehn 11. Auflage:**

Vorbemerkung

Die Regelungen über die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte und die Vorschriften des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) 19.01.2012 (GVOBL. S. 89), überlagern sich zum Teil.

Das gilt vor allem für die bürgerlichen Ausschussmitglieder und die Mitglieder von Beiräten.

**Das IZG-SH legt den freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen für jedermann fest (§ 3); es gilt auch für den kommunalen Bereich (§ 2 Abs. 1).**

Da der zugangsberechtigte Personenkreis nicht beschränkt ist, können die Rechte des IZG-SH auch von den Mitgliedern der kommunalen Gremien in Anspruch genommen werden.

Nach § 3 IZG-SFI bleiben Rechtsvorschriften, die einen über das IZG-SH hinausgehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, unberührt. Das Verhältnis der beiden unterschiedlichen Rechtsnormen ist damit dadurch gekennzeichnet, dass die Regelungen in § 30 GO dann anzuwenden sind, wenn sie über die Rechte nach dem IZG-SH hinausgehen; das IZG-SH kommt dagegen zum Tragen, wenn es Rechte einräumt, die § 30 GO nicht vorsieht.

Werden Rechte auf der Grundlage des IZG-SH geltend gemacht, so sind die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrensregeln und Ausschlussstatbestände zu beachten. Zu den Verfahrensregeln gehört insbesondere, dass der Antrag auf Auskunft oder Akteneinsicht schriftlich gestellt werden soll und dass die begehrten Informationen beschrieben werden müssen (§ 4, IZG-SH). Die Behörde macht die gewünschten Informationen unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, zugänglich (§ 5 IZG-SH). Sie hat hierzu nach Wahl der Antragstellers Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger (in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form), die die gewünschten Angaben enthalten, zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind seitens der Behörde ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag sind Kopien zur Verfügung zu stellen (§ 5 IZG-SH).

Auf den Informationszugang besteht seitens der Antragsteller ein Rechtsanspruch, der nur bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten Ausschlussstatbestandes versagt werden kann. In Form eines abschließenden Kataloges sieht das IFG-SH vor, dass Informationensuchen dann abzulehnen sind, wenn dies zum Schutz öffentlicher Belange (§ 9 IZG-SH), oder zum Schutz privater Belange (§ 10 IZG-SH) erforderlich ist.